



## Bildungsgang gymnasiale Oberstufe

### Leistungsbewertung bei Klausuren und Sonstigen Leistungen

#### Grundsätze

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die Kursabschlussnote für die Schüler in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (=Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" und aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "sonstige Leistungen". Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich "sonstige Leistungen" die Kursabschlussnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig. Das schließt aber nicht aus, dass die gefundene Note mit einem arithmetischen Notenmittelwert übereinstimmen kann.

Ein(e) Lehrer(in) ist verpflichtet, die Schüler zu Beginn eines Kurses über die Art der geforderten Klausuren und über die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich "sonstige Leistungen" zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet ein(e) Lehrer(in) die Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Darüber hinaus können Schüler über ihren Leistungsstand Auskunft einholen.

Die Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. War ihnen dieses aus Gründen (Krankheit), die nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so ist Gelegenheit zu geben, Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen.

#### Klausuren

Zu Beginn einer Jahrgangsstufe legen die Schüler(innen) in Zusammenarbeit mit Beratungslehrer(in) und den jeweiligen Fachlehrer(inne)n fest, in welchen zusätzlichen Kursen sie neben jenen Kursen Klausuren schreiben wollen, die durch den § 9 APO-BK-Anlage D bestimmt sind. Über die Zahl und Dauer der Klausuren informiert unser Merkblatt „Klausurenwahl – Leistungsbewertung“.

#### Sonstige Leistungen

Die Formen der "sonstigen Leistung" umfassen ein breites Spektrum in jeweils fachspezifischer Ausprägung. Sie sind in den Richtlinien der einzelnen Unterrichtsfächer niedergelegt. Kernbereich ist dabei stets die mündliche Mitarbeit der Schüler in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgespräch. Diese Form reicht ggf. als einzige Komponente der "sonstigen Leistung" aus. Beurteilungskriterien sind dabei die Kontinuität, der Umfang und die Qualität der Gesprächsbeiträge.

Weitere Formen der "sonstigen Leistung" können u.a. Protokolle, Referate, Aufarbeitung von Materialien, Hausaufgaben und "schriftliche Übungen" (Tests) sein. Allerdings sollen Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, nicht Gegenstand dieser Leistungsbewertung sein.

Die "schriftliche Übung" ist eine wichtige Form der Leistungsüberprüfung, insbesondere in Kursen ohne Klausuren. Die Aufgabenstellung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; sie muss so begrenzt sein, dass die Bearbeitung i.d.R. nicht mehr als 30 Minuten bzw. 45 Minuten bei Materialbearbeitung dauert.

"Schriftliche Übungen", die benotet werden sollen, sind rechtzeitig anzukündigen und dürfen nicht an einem Tag angesetzt werden, an dem die betreffenden Schüler(innen) Klausuren schreiben.

#### Notenstufen, Zeugnisnoten, Noten auf Schullaufbahnbescheinigungen

Die Leistungsbescheinigung zum Abschluss eines Kurshalbjahres der Jahrgangsstufe 11 erfolgt in Form eines Zeugnisses über die Notenstufen von "1 bis 6" in den einzelnen Kursen, am Ende der JgSt. 11 zusätzlich mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

Die Leistungsbescheinigung zum Abschluss eines Kurshalbjahres der Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgt in Form einer Bescheinigung über die Schullaufbahn in den einzelnen Kursen über das Punktesystem von "0 bis 15".

#### Angleichungskurse, Arbeitsgemeinschaften, sonstige Unterrichtsveranstaltungen

Derartige Veranstaltungen sind i.d.R. dem Differenzierungsbereich der Stundentafel zuzuordnen oder werden als zusätzliche Unterrichtsveranstaltung gesondert ausgewiesen. Die Teilnahme an möglichen Angleichungskursen (Englisch oder Mathematik) der JgSt. 11 wird nicht bewertet, sondern nur als einfache Teilnahme bescheinigt. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Praktische Informatik) kann qualifizierend bescheinigt werden („Zertifikat“).